

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit nach §§ 44 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen

hier: Weiterplanungsbeschluss Niehler Gürtel (Vorlage Beschlussvorlage 2871/2017);

Beschluss der Bezirksvertretung Nippes vom vom 07.12.2017

Beschlussorgan

Hauptausschuss

Gremium	Datum
Hauptausschuss	15.01.2018

Beschluss:

Der Hauptausschuss stellt fest, dass der Rat das entscheidungsbefugte Gremium für die Weiterplanung des Niehler Gürtels sowie die Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen (Beschlussvorlage 2871/2017) ist und die Rechte der Bezirksvertretung Nippes nicht verletzt sind.

Alternative:

Der Hauptausschuss stellt fest, dass die Bezirksvertretung Nippes das entscheidungsbefugte Gremium für die Weiterplanung des Niehler Gürtels (Beschlusspunkte 1.1 und 1.2 bzw. 2.1 und 2.2 der Beschlussvorlage 2871/2017) ist und fordert die Verwaltung auf, die Beschlussvorlage der Bezirksvertretung zur Entscheidung vorzulegen.

Die Freigabe der investiven Auszahlungsermächtigungen (Beschlusspunkt 1.3 bzw. 2.3 der Beschlussvorlage 2871/2017) ist anschließend dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Mit dem als Anlage 1 beigefügten Schreiben vom 1. Dezember 2017 wandte sich Herr Bezirksbürgermeister Schößler an die Oberbürgermeisterin und bat darum, die Beschlussvorlage 2871/2017 zum „Weiterplanungsbeschluss Niehler Gürtel sowie Freigabe von investiven Auszahlungsermächtigungen im Teilfinanzplan 1201 – Straßen, Wege, Plätze“ (Anlage 2) dahingehend zu korrigieren, dass die Bezirksvertretung Nippes als abschließendes Beschlussorgan über die Weiterplanung entscheidet.

Der Verkehrsausschuss hat die Beschlussvorlage 2871/2017 in seiner Sitzung am 5. Dezember 2017 einschließlich eines Änderungsantrags zur Anhörung zusätzlich in die Bezirksvertretungen Ehrenfeld und Mülheim sowie in den Ausschuss für Umwelt und Grün und den Stadtentwicklungsausschuss verwiesen. Die Bezirksvertretung Nippes fasste daraufhin in ihrer Sitzung am 7. Dezember 2017 folgenden Beschluss, den Herr Bezirksbürgermeister Schößler mit Schreiben vom 18.12.2017 an die Oberbürgermeisterin übermittelte:

Die Bezirksvertretung Nippes bewertet die Vorlage 2871/2017 sowie den Beschluss des Verkehrsausschusses vom 05.12.2017 zu dieser Vorlage als einen Verstoß gegen die Vorschriften der GO NRW (§ 37 GO NRW – Aufgaben der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten) und gegen die Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln i.d.F. vom 20.11.2017. Vor diesem Hintergrund sieht die Bezirksvertretung Nippes in ihrer heutigen Sitzung von einer Beschlussfassung ab. Somit wird die o.g. Vorlage bis zur abschließenden Klärung der Zuständigkeitsfrage zurückgestellt.

Die beschlussgegenständlichen Maßnahmen der Vorlage sowie des Beschlusses des VA betreffen den Stadtbezirk Nippes und unterliegen weitestgehend der ausdrücklichen und eigenständigen Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Nippes. Demzufolge ist das Angebot der Ausübung des einfachen Anhörungsrechts nicht hinreichend.

Daher bittet die Bezirksvertretung Nippes den Bezirksbürgermeister, sich mit allen rechtlich gebotenen Mitteln für die Wahrung der Rechte der Bezirksvertretung Nippes einzusetzen.

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten, die Beratung über diese Vorlage auszusetzen, da die Zuständigkeit strittig ist.

Zu Vermeidung einer kommunalverfassungsrechtlichen Streitigkeit und zur Klärung der Zuständigkeit iSd. § 44 GeschO wird der Hauptausschuss gebeten, sich der Frage anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: Mehrheitlich gegen die Stimmen der Grünen beschlossen.

Ein Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der Bezirksvertretung ist als Anlage 3 beigefügt. Nach § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln wird die Angelegenheit dem Hauptausschuss vorgelegt. Dieser soll gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 Geschäftsordnung durch weitestgehende Klärung der Rechtslage und Vermittlung zwischen den Betroffenen die Führung eines Rechtsstreites zu verhindern suchen.

Stellungnahme der Verwaltung zur Entscheidungszuständigkeit

Die Bezirksvertretungen entscheiden nach § 37 Abs. 1 GO NRW „in allen Angelegenheiten, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht“. Eine Maßnahme fällt also in die Entscheidungszuständigkeit des Rates, wenn ihre Bedeutung wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht. Es ist nicht erforderlich, dass sie von gesamtstädtischer Bedeutung ist.

Die Bedeutung der im Weiterplanungsbeschluss vorgesehenen Radwegeverbindung für den Trassenbereich des Niehler Gürtels zwischen der Merheimer Straße und der Amsterdamer Straße sowie fortgesetzt zwischen der Amsterdamer Straße bis zum Anschluss Mülheimer Brücke reicht weit über den Stadtbezirk Nippes hinaus. Der Radweg ist Teilstück einer übergeordneten Radwegetrasse der Ost-West-Verbindung, die über den Anschlusspunkt Mülheimer Brücke insbesondere auch die Vernetzung mit den rechtsrheinischen Stadtteilen stärken und ausbauen soll und ist besonders bedeutsam für den Anschluss des Stadtbezirks 9 Köln-Mülheim. In gleicher Weise wirkt er in den westlich benachbarten Stadtbezirk 4 Köln-Ehrenfeld hinein. Wie sich aus der Begründung der Beschlussvorlage ergibt, dient die Realisierung der überörtlichen Rad-, Fußwege- und Grünverbindung der Erreichung der verkehrspolitischen Ziele des Konzeptes Köln Mobil 2025.

Zudem behandelt die Beschlussvorlage auch die Alternativplanung (Niehler Gürtel als Straßen- und Radwegeverbindung). Die Entscheidung, diese Alternativplanung nicht umzusetzen, hat ebenfalls eine wesentlich über den Stadtbezirk hinausgehende Bedeutung.

Daher ist nicht die Bezirksvertretung Nippes, sondern der Rat das entscheidungsbefugte Gremium.

Anlagen

Anlage 1 Schreiben von Herrn Bezirksbürgermeister Schößler an die Oberbürgermeisterin vom 01.12.2017

Anlage 2 Beschlussvorlage 2871/2017, Weiterplanungsbeschluss Niehler Gürtel (ohne Anlagen)

Anlage 3 Auszug aus der Niederschrift der Sitzung der Bezirksvertretung Nippes vom 07.12.2017

Gez. Reker